

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1956	Nummer 123
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

gewinnabgabe; hier Ermittlung der rangbesten beauftragten Stelle. S. 2206. — RdErl. 13. 11. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2208.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Erl. 9. 11. 1956, Landesjugendplan 1956; hier: Gewährung von Zuschüssen für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1956, vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutender Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens. S. 2193/94.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 10. 11. 1956, Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen. S. 2195/96.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 11. 1956, Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte. S. 2197. — RdErl. 12. 11. 1956, Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 2205.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 9. 11. 1956, Anwendung von § 15 Abs. 5 Ziff. 5 LBesG bei Gerichtsassessoren. S. 2206. — RdErl. 9. 11. 1956, Hypotheken-

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956. S. 2207/08.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Landesjugendplan 1956;

hier: Gewährung von Zuschüssen für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1956, vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens

Erl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 11. 1956

Damit die im Landesjugendplan 1956 bei lfd. Nr. 19 veranschlagten und noch verfügbaren Mittel rechtzeitig verteilt werden können und auf diese Weise die Förderung aller bis zum 31. März 1957 geplanten Veranstaltungen ermöglicht wird, ist es erforderlich, der Staatskanzlei bis spätestens **T. 31. Dezember 1956** die den u. g. Richtlinien entsprechenden Antragsunterlagen vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

B e z u g : Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus dem im Landesjugendplan 1956 bei Position 19 veranschlagten Mitteln v. 5. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1629).

— MBI. NW. 1956 S. 2193/94.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 10. 11. 1956 — Az.: I B 3/13—65.11

Erfahrungsgemäß werden die Verwaltungsbehörden von auswanderungswilligen Personen oft um Rat und Unterstützung in Auswanderungsangelegenheiten gebeten. Da die Auskunftserteilung in Auswanderungsangelegenheiten nicht Aufgabe der Behörden ist, sind die Auswanderungswilligen an die Auswanderer-Beratungsstellen solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder solcher Vereinigungen zu verweisen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und nach § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

Folgende Organisationen unterhalten in Nordrhein-Westfalen Auswanderer-Beratungsstellen¹⁾:

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswanderer-Beratungsstelle	Sprechzeiten
(22c) Aachen	Mozartstr. 9	3 77 41	StRV ²⁾ 3)	Montag—Freitag 9.00—12.00 Uhr
(21a) Bielefeld	Marktstr. 10—12	6 59 11/13	AW	Werktags 9.00—12.00 Uhr
(21b) Bochum	Mühlenstr. 25	6 50 15	EvH	Mittwoch 13.30—16.30 Uhr Donnerstag 8.30—13.00 Uhr
(22c) Bonn	Dottendorfer Str. 168	2 31 84/87	AW-Hauptausschuß e.V.	Montag—Freitag 10.00—16.00 Uhr
(21b) Dortmund	2. Kampstr. 40	3 40 55/56	EvH	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30—16.00 Uhr Mittwoch und Samstag 8.30—12.00 Uhr
(22a) Düsseldorf	Benrather Str. 11	2 67 51/53	StRV ²⁾	Täglich 9.00—13.00 Uhr
(22a) Düsseldorf 1	Graf-Recke-Str. 213	68 11 16/17	EvH	Montag, Mittwoch, Samstag 9.00—13.00 Uhr
(22a) Essen	Alfredstr. 66	7 58 57	StRV ²⁾	Montag—Freitag 9.00—13.00, 14.00—17.00 Uhr Samstag 9.00—13.00 Uhr
(22a) Essen	Martinstr. 2 (Rathaus Rüttenscheid)	7 47 02	DRK	Dienstag und Freitag 12.00—16.00 Uhr
(22c) Köln	Georgstr. 5 b	21 21 47/48	StRV ²⁾	Werktags 9.00—13.00 Uhr
(21a) Münster	Breul 23	2 28 46/7	StRV ²⁾	Montag—Freitag 8.00—12.00 Uhr
(21a) Münster	Friesenring 34	2 28 51/53	EvH	Mittwoch, Donnerstag und Freitag 9.00—12.00 Uhr
(21a) Münster	Zumsandestr. 25—27	3 67 57/58/59	DRK	Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8.00—16.00 Uhr Mittwoch und Samstag 8.00—12.00 Uhr
(21a) Paderborn	Domplatz 26	39 38/24 48	StRV ²⁾	Werktags 7.30—13.00 Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 14.30—18.00 Uhr
(21a) Herford	Rennstr. 1	39 32	dto.	Jeden 3. Freitag im Monat 11.00—16.00 Uhr
(21b) Meschede	Krypta der Maria Himmelfahrtskirche	—	dto.	Jeden 4. Freitag im Monat 10.00—15.00 Uhr

1) Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der Freundinnen junger Mädchen unterhält eine größere Anzahl Landesstellen, die Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung erteilen. Die Anschriften und Sprechzeiten dieser Stellen können bei der Zentralstelle der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der Freundinnen junger Mädchen in Stuttgart-O. Moserstraße 10, erfragt werden.

2) Der Deutsche Nationalverband der Katholischen Mädchenschutzvereine e.V., dessen Zentralstelle sich in Freiburg (Breisgau), Werthmannplatz 4, befindet, erteilt in seinen Diözesen- und Ortsstellen alleinstehenden kath. Mädchen und Frauen Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung. Die Anschriften sind bei dem zuständigen kath. Pfarramt zu erfahren. Sofern die Anschriften mit denen der Auswanderer-Beratungsstellen des St. Raphaels-Vereins (= StRV) übereinstimmen, sind diese in vorliegendem Verzeichnis mit einer 2) versehen. Im übrigen ist es zweckmäßig, sich an die Zentralstelle des KMSchV zu wenden.

3) Verwendete Abkürzungen:

Auswanderer-Beratungsstelle des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland = EvH
des St. Raphaels-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e. V. = StRV
der Arbeiter-Wohlfahrt = AW
des Deutschen Roten Kreuzes = DRK
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der „Freundinnen junger Mädchen“ = FjM.

Die Auswanderer-Beratungsstellen sind bestrebt, auswanderungswillige Personen mit Rat und Aufklärung zu unterstützen. Die Ratsuchenden erhalten auf Grund einwandfreier Unterlagen, die den Auswanderer-Beratungsstellen vom Bundesamt für Auswanderung zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder der Erde, über die Aussichten, die sich Handwerkern, Kaufleuten und freien Berufen bieten, sowie über die Einrichtungen für Neueinwanderer, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u. a. m. Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen auf die Begutachtung von Anstellungs- und Arbeitsverträgen, die die Auswanderungswilligen mit einem ausländischen Arbeitgeber abschließen wollen. Insbesondere sollen Frauen und Mädchen, die eine Auslandsstellung antreten, vorher den Rat der Auswanderer-Beratungsstelle einholen.

Ich bitte alle Behörden, Personen, die auszuwandern beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, sich von diesen sachkundigen Stellen beraten zu lassen.

Die Bek. v. 20. 5. 1954 (MBI. NW. S. 871/72) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1956 S. 2195/96.

III. Kommunalaufsicht

Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 —
III A 3 — 246 — 2665/56

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GV. NW. S. 201) gebe ich die nachstehenden, auf Grund der Normvorschriften aufgestellten Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte hiermit bekannt:

1. Begriffsbestimmung.

Zulassungspflichtige Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 (1) b) der Pol.VO. v. 1. August 1956 sind:

- 1.1 Alle nach DIN 14 406, Bl. 1, hergestellten Handfeuerlöscher (DIN-Handfeuerlöscher).
- 1.2 Alle sonstigen Handfeuerlöscher.
Geräte dieser Art sind nur zulassungsfähig, soweit sie Sonderzwecken dienen, die durch DIN-Handfeuerlöscher in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht in gleicher Weise erreicht werden können. Sie müssen ihrer Größenklasse nach der von der Arbeitsgemeinschaft der Landesdienststellen für Feuerschutz bei den Innenministerien der Bundesländer (AGF) und der Interessenvertretung der Feuerlöscher-Hersteller festgelegten Typenreihe entsprechen.
- 1.3 Alle übrigen tragbaren Feuerlöschgeräte soweit sie dazu dienen, ein Feuerlöschmittel nach § 1 (1) a) der o. a. Pol.VO. zu verspritzen oder in sonstiger Weise auf den Brandherd zu bringen.
Geräte dieser Art sind nur zulassungsfähig, wenn sie technisch und hinsichtlich ihrer Löschkraft auf der gleichen Stufe wie die unter 1.1 und 1.2 genannten Handfeuerlöscher stehen.
- 1.4 Fahrbare Feuerlöschgeräte, die wie Handfeuerlöscher ihren Löschmittelinhalt durch gespeicherten oder bei der Inbetriebsetzung erzeugten Druck selbsttätig ausstoßen. Ausgenommen sind Anhänger, die ausschließlich zur motorischen Fortbewegung bestimmt sind.

2. Zulassungsbestimmungen.

Der Hersteller oder wer diesem gleichzusetzen ist, stellt bei der Amtlichen Prüfstelle schriftlich den Antrag auf Zulassung seines Gerätes in doppelter Ausfertigung. Dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen beizufügen, und zwar:

- 2.1 Eine ausführliche Beschreibung des Aufbaues und der Wirkungsweise des Gerätes. Diese muß Angaben enthalten über:
 - 2.101 Zweckbestimmung des Gerätes (Angabe der Brandklassen oder des Sonderzweckes),
 - 2.102 Bauartbezeichnung, Typenbezeichnung (Herstellerzeichen),
 - 2.103 Löschmittelinhalt und betriebsfertiges Gewicht,
 - 2.104 Bezeichnung und chemische Zusammensetzung sowie physikalische Beschaffenheit des Löschmittels,
 - 2.105 Füllvorschrift,
 - 2.106 Frostbeständigkeit, falls die Eignung für Frosttemperaturen festgestellt werden soll,
 - 2.107 Prüfdruck, dem der Löschmittelbehälter unterworfen wird, gegebenenfalls Prüfbescheinigung der zuständigen technischen Überwachungsdienststelle,
 - 2.108 Höchstdruck nach Inbetriebsetzen des Gerätes bei 20° C, durch Druck-Zeitdiagramm zu belegen (nicht erforderlich bei Geräten, in denen bei Inbetriebsetzen keine Drucksteigerung eintritt),
 - a) bei normal geöffneter Ausspritzöffnung,
 - b) bei verstopfter Ausspritzöffnung.
 - 2.109 Sicherheitseinrichtungen, Art, Anordnung, Ansprechdruck, (nicht erforderlich bei Geräten, in denen bei Inbetriebsetzen keine Drucksteigerung eintritt),

- 2.110 Druckentlastung beim Öffnen des Behälterverschlusses,
- 2.111 Füllbegrenzung (Druckpolsterraum und Füllhöhe angeben), soweit vorhanden,
- 2.112 Anzeigevorrichtung für Druck oder Füllung, soweit vorhanden,
- 2.113 besondere Zusatzeinrichtungen, soweit vorhanden.
- 2.2 Zusammenstellungs-Zeichnung nach DIN für die Herstellung des Gerätes durch Nummern oder Kennbuchstaben gekennzeichnet, in doppelter Ausfertigung. Sie muß die Konstruktion und ihre Einzelheiten klar erkennen lassen und nachstehende Angaben enthalten:
 - 2.21 Größtabmessungen des Gerätes, Wandstärken und Lichtmaße,
 - 2.22 Durchmesser der Ausspritzöffnung, des Steigrohres, Maschenweite und freie Fläche des Schutzsiebes,
 - 2.23 Prüfdruck des Behälters und Zeitdauer der Druckeinwirkung,
 - 2.24 freier Querschnitt der ansprechenden Sicherheitseinrichtung,
 - 2.25 Anzahl, Lage und Durchmesser der Druckentlastungsbohrungen im Verschlussdeckel,
 - 2.26 Gewinde, insbesondere für Anschlüsse von Funktionsteilen, sind nach ihrer Art anzugeben,
 - 2.27 wichtige Einzelteile im Maßstab 1:1, falls sie im Zeichnungsmaßstab zu undeutlich sind oder von der Amtlichen Prüfstelle gefordert werden,
 - 2.28 die Stückliste mit Materialangabe,
 - 2.29 Vermerk: „Für die Herstellung verbindlich“ mit Unterschrift des Herstellers oder eines Bevollmächtigten.
- 2.3 Muster der vollständigen Beschriftung doppelt in nachstehender Form:
 - 2.31 Die Kenndaten sind am Kopf etwa in der Reihenfolge zusammenzufassen:
 - 2.311 Besonderes Firmenzeichen,
 - 2.312 Bezeichnung nach DIN oder Spezialbezeichnung (durch Schriftart und Größe hervorheben),
 - 2.313 Typbezeichnung des Herstellers,
 - 2.314 Kurzzeichen für die Bauart nach DIN (für DIN-Handfeuerlöscher),
 - 2.315 Gefahrenhinweise für den Löschenden,
 - 2.316 Hinweise zur Inbetriebsetzung und zum taktischen Einsatz,
 - 2.317 Hinweis auf die Behandlung des Gerätes nach Gebrauch,
 - 2.318 Name und Anschrift des Herstellers.
- 2.4 Zeichnung der Haltevorrichtung mit Stückliste doppelt, falls nicht in Zusammenstellungs-Zeichnung enthalten.
- 2.5 4 Lichtbilder des Gerätes, Mindestgröße 9×12 cm.

3. Bauvorschriften.

- 3.1 Materialvorschriften.
 - 3.11 Nur Materialien entsprechender Güte und Festigkeit dürfen verwendet werden. Sie sind, sofern ihre Beständigkeit nicht von Natur aus gegeben ist, gegen Angriffe des Lösch- und Treibmittels, außen auch noch gegen normale atmosphärische Einwirkungen entsprechend zu schützen.
 - 3.12 Das Verfahren zur Herstellung der Geräte muß den Regeln der Technik und den Normvorschriften entsprechen.
 - 3.13 Verschiedenartige Materialien dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch das Löschmittel sowie etwaige Zusätze oder durch das Treibmittel keine korrosionsfördernden Einwirkungen entstehen können.
 - 3.14 Kunststoffe sind insoweit zugelassen, als sie den Festigkeitsanforderungen, der Funktionssicherheit und der Druckbeständigkeit voll entsprechen.

3.2 Sicherheitsvorschriften.

- 3.21 Die Geräte müssen so gestaltet sein, daß sie nicht zu Unfällen oder Verletzungen der Bedienenden oder anderer Personen Anlaß geben können.

3.22 Prüfdruck der Behälter.

Jeder Behälter ist durch eine Flüssigkeitsdruckprobe mit einer Dauer von 3 min. auf seine Festigkeit zu prüfen (vgl. DIN 50 104).

Der Prüfdruck muß mindestens betragen:

15 kg/cm² bei Geräten, die mit Druckluft bis zu 12 kg/cm² arbeiten,

20 kg/cm² bei allen anderen Geräten.

Druckgasflaschen müssen den Vorschriften der Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 und den dazu ergangenen Änderungen entsprechen.

Für Druckgaspatronen, die der Druckgasverordnung nicht unterliegen, muß der Hersteller die Gewähr dafür übernehmen, daß sie hinsichtlich des verwendeten Materials und ihrer Herstellung den Grundsätzen dieser Verordnung entsprechen.

3.23 Sicherung gegen Überdruck.

Sicherheitseinrichtungen zur Verhinderung unzulässigen Druckanstieges sind einzubauen:

- 3.231 bei Geräten mit chemischer Druckerzeugung,

- 3.232 bei allen Geräten, deren Treibmittel in Druckgasflaschen gespeichert sind. Werden Druckgasflaschen mit besonderen Drosselorganen in den Ventilen verwendet, so muß sichergestellt sein, daß auch bei Anschluß von Flaschen mit Ventilen anderer Herkunft ohne die erforderlichen Drosselorgane kein zur Zerstörung des Behälters führender Überdruck entstehen kann.

3.233 Anordnung und Querschnitt.

Die Sicherheitseinrichtungen müssen im Gasraum der Geräte eingebaut und so hergestellt sein, daß sie chemischen Einwirkungen oder Verkrustungen durch das Löschmittel nicht ausgesetzt sind und daß sie mit Sicherheit ansprechen sowie hinreichenden Querschnitt freigeben. Nach ihrem Ansprechen darf der Druck im Innern der Behälter nicht mehr ansteigen und der Bedienende nicht gefährdet werden.

3.234 Ansprechdruck.

Bei Handfeuerlöschern muß die Sicherheitsvorrichtung bei einem inneren Überdruck zwischen folgenden Grenzwerten zuverlässig ansprechen:

oberer Grenzwert 3 kg/m² unter Behälterprüfdruck, unterer Grenzwert $\frac{2}{3}$ des Behälterprüfdruckes.

Für fahrbare Geräte gilt § 14 (2) der Richtlinien für Bau, Ausrüstung und Prüfung von Druckbehältern, Ausgabe Febr. 1955.

- 3.235 An Stelle der besonderen Sicherheitsvorrichtung kann in den Behältern eine Füllbegrenzung vorgesehen werden. Diese muß einen Druckraum von solcher Größe sicherstellen, daß beim Freiwerden des Treibmittels und geschlossener Ausspritzöffnung der Druck im Innern des Behälters nicht über $\frac{2}{3}$ des Behälterprüfdruckes ansteigen kann (+ 20° C).

3.236 Behälterverschlüsse.

Die Verschlüsse der Füllöffnungen an den Geräten nach 3.231 und 3.232 müssen beim Öffnen der Behälter einen gefahrlosen Ausgleich eines etwa im Innern verbliebenen Restdruckes ermöglichen. Bei Schraubverschlüssen sind Druckentlastungsöffnungen vorzusehen, die voll wirksam werden, ehe die Verschraubung bis zu $\frac{2}{3}$ gelöst ist. Bei anderen Verschlüssen sind zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3.237 Füllbegrenzung.

Bei allen Geräten, die flüssige Löschmittel mittels Druckluft ausspritzen, ist eine Vorrichtung einzubauen, die eine Überfüllung des Behälters verhindert und die Erhaltung eines genügend großen Drucklufttraumes über der Flüssigkeit sicherstellt. Diese Bestimmung entfällt, wenn nur Fabrikfüllung möglich ist.

Der Druckluftraum muß so bemessen sein, daß am Ende der Spritzdauer noch ausreichender Druck zur Verfügung steht, um einen löschkräftigen Strahl zu erzeugen. Der erforderliche Enddruck liegt bei etwa 2 kg/cm².

3.238 Anzeigevorrichtung für Druck und Füllung.

Werden Anzeigevorrichtungen für Druck oder Füllung angebracht, so müssen sie einwandfrei erkennen lassen, ob das Gerät den erforderlichen Betriebsdruck oder die vorgeschriebene Füllmenge aufweist.

Bei Geräten ohne Füllbegrenzung ist eine Marke für die Füllhöhe des Behälters augenfällig anzubringen.

3.239 Ventile.

Alle Ventile, die durch Schraubspindel betätigt werden und zum Abschluß des unter Druck stehenden Löschers dienen, müssen durch Linksdrehung zu öffnen sein; sie sind mit einer Einrichtung zu versehen, die den Hub der Spindel zwangsläufig begrenzt. Zwischen Handrad und Ventil muß ein toter Gang von mindestens 30° vorhanden sein. Das Handrad muß plombiert werden können.

Die Ventilgehäuse müssen ferner an dem Behälter so befestigt sein, daß bei Betätigung des Handrades andere Verbindungen nicht unbeabsichtigt gelöst werden können.

3.240 Steigrohre.

Steigrohre für flüssige Löschmittel sind an ihrer Eintrittsöffnung mit einem Sieb zu versehen, dessen Maschenweite kleiner ist als der Düsendurchmesser. Die Gesamtfläche der Sieböffnungen soll etwa doppelt so groß sein wie der Querschnitt des Steigrohres.

3.241 Plombierung.

Werden bewegliche Teile an Geräten plombiert, dann müssen die zum Plombieren verwendeten Stoffe durch eine Zugkraft von höchstens 4 kg reißen.

3.242 Korrosionsschutz und Farbkennzeichen.

Korrosionsschutz und Farbkennzeichen müssen gegen äußere Einflüsse und gegen das Lösch- und Treibmittel beständig sein. Als äußere Farbkennzeichnung soll grundsätzlich Rot nach RAL 3000 (RAL-Farbtongregister 840 R) gewählt werden.

3.243 Frostschutz.

Frostschutzmittel müssen die Betriebsfähigkeit der Geräte bei den angegebenen Temperaturen gewährleisten.

3.244 Herstellnummer.

Die Herstellnummer und das Herstelljahr müssen als Einschlagnummer mit dem Gerät fest verbunden sein (z. B. 333/56).

4. Prüfvorschriften.

4.1 Prüfungsgang.

Die Typprüfung von Feuerlöschgeräten gliedert sich in:

- die technische Vorprüfung,
- die technische Hauptprüfung,
- die zweimonatige Dauerprüfung,
- die zweijährige Dauerprüfung.

- 4.11 Die technische Vorprüfung umfaßt die Überprüfung der eingereichten schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen sowie der vorgestellten Geräte auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften.

- 4.12 Die technische Hauptprüfung umfaßt praktische Löschversuche zur Feststellung einer dem jeweiligen Stande der Feuerlöschtechnik entsprechenden Mindestleistung.

- 4.121 Die Löschversuche werden nach der Zweckbestimmung der Geräte an entsprechenden Brandobjekten der nachstehenden Brandklassen durchgeführt:

Brandklasse A

Brennbare feste Stoffe (außer Metalle) z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohlen usw.

Brandklasse B

Brennbare flüssige Stoffe, z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Schwefelkohlenstoff.

Brandklasse C

Brennbare gasförmige Stoffe, insbesondere unter Druck ausströmende Gase, z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Azetylen, Stadtgas.

Brandklasse D

Brennbare Leichtmetalle, z. B. Elektron, Magnesium, Aluminiumstaub, Natrium, Kalium.

Brandklasse E

Elektrische Hochspannungsanlagen, z. B. Umschalter, Transformatoren, Elektromotoren, Generatoren.

4.122 Bei Feuerlöschgeräten mit frostbeständigen Spezialfüllungen wird außerdem die einwandfreie Funktion in Kälteversuchen unter den vom Antragsteller angegebenen Temperaturbedingungen nachgeprüft.

4.123 Bei Feuerlöschgeräten, die zur Verwendung in elektrischen Hochspannungsanlagen bestimmt sind, wird außerdem nachgeprüft, ob durch das Löschmittel eine Gefährdung des Löschenden oder eine Schädigung der elektrischen Anlage eintreten kann.

4.13 Die zweimonatige Dauerprüfung beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Bereitstellung der Geräte nach der technischen Hauptprüfung und dient der Überprüfung der Beständigkeit der Löschmittel, Funktionstüchtigkeit der Geräte und der Eignung der verwendeten Materialien.

4.14 Die zweijährige Dauerprüfung beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Bereitstellung der Geräte nach Beendigung der Zweimonatsprüfung. Sie dient den gleichen Zwecken wie die Zweimonatsprüfung.

4.15 Werden Feuerlöschgeräte nach der Zulassung geändert oder werden zu einer bereits zugelassenen Type gleichartige kleinere oder größere Typen vorgestellt oder sollen neue Konstruktionselemente wahlweise verwendbar sein, so werden entsprechende Änderungs-, Ergänzungs- oder Zusatzprüfungen durchgeführt.

4.2 Prüfungsbedingungen.**4.21 Allgemeines.**

4.211 Die Handfeuerlöscher, Löschmittel usw. sind der Prüfstelle in dem angeforderten Umfang zur Verfügung zu stellen. Für die Prüfung von DIN-Handfeuerlöschern sind mindestens 4 Geräte und 20 Füllungen einzusenden. Für die übrigen Feuerlöschgeräte bestimmt die Amtliche Prüfstelle diese Mengen von Fall zu Fall. Die Versandkosten für Zu- und Rücksendung trägt der Antragsteller.

4.212 Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden dem Antragsteller rechtzeitig bekanntgegeben, damit er Beauftragte zum Befüllen der Prüfgeräte entsenden kann.

4.213 Dem Antragsteller wird anheimgestellt, bis zu 2 Bevollmächtigte an der Prüfung teilnehmen zu lassen.

4.214 Die Feuerlöschgeräte werden je nach ihrer Zweckbestimmung durch die für die einzelnen Arten vorgeschriebenen Löschversuche auf ihre Leistungsfähigkeit geprüft. Es bleibt der Prüfstelle überlassen, die Prüfversuche im Freien bei Windstille oder in einem geeigneten Versuchsraum vorzunehmen. Zusätzlich können auf Wunsch des Antragstellers auch noch Sonderversuche durchgeführt werden, um die Eignung eines Gerätes für bestimmte Fälle nachzuweisen. Ebenso kann die Prüfstelle nach ihrem Ermessen noch weitere Versuche durchführen.

4.215 Die Zahl der innerhalb der verschiedenen Versuchsreihen durchzuführenden Einzelversuche bleibt dem Ermessen der Prüfstelle überlassen. In der Regel werden je 4 Versuche durchgeführt, von denen mindestens 3 ein positives Ergebnis haben müssen.

4.216 Für jeden Einzelversuch darf nur eine Gerätefüllung verwendet werden.

4.217 Das Feuerlöschgerät darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Brandobjekt in vollem Umfang brennt; den Zeitpunkt bestimmt in jedem Falle die Prüfstelle.

4.218 Dem Antragsteller wird anheimgestellt, bei jedem Brandobjekt bis zu 2 Löschversuche selbst vorzunehmen oder durch seine Beauftragten vornehmen zu lassen. Verzichtet der Antragsteller auf die Möglichkeit oder erscheinen seine Vertreter nicht zur Prüfung, so werden alle Löschversuche durch die Prüfstelle ausgeführt.

4.22 Leistungsprüfung.

4.221 Brandobjekte für DIN-Handfeuerlöscher.

4.2211 Brandklasse A**Brandobjekt A 1**

Holzstoß von 60 cm × 60 cm Grundfläche und 52 cm Höhe aus 100 Stück 4 cm × 4 cm dicken, luftgetrockneten Kiefernholzschichten von 60 cm Länge aufgebaut und kreuzweise so geschichtet, daß zwischen den einzelnen Schichten etwa 4 bis 5 cm breite Zwischenräume entstehen. Der Holzstoß wird durch eine untergeschobene Wanne mit brennendem Heizöl entzündet. Nach gleichmäßiger Inbrandsetzung des Holzstoßes wird die Wanne entfernt.

Bedingung:

Beginn des Ablöschens nach etwa 12 Minuten Brennzeit aus 5 m Entfernung. Nach Erlöschen aller äußeren Flammen und Einstoßen des Objektes kann aus beliebiger Entfernung nachgelöscht werden. (Auf das Einstoßen kann auf Wunsch des Antragstellers verzichtet werden.)

Der Löschversuch wird positiv gewertet, wenn nach dem Ablöschen innerhalb von 3 Minuten kein Wiederaufflammen erfolgt.

Brandobjekt A 2

Holzstoß von 60 cm × 30 cm Grundfläche und 52 cm Höhe aus 24 Stück Kiefernholzschichten 4 cm × 4 cm × 60 cm und 50 Stück 4 cm × 4 cm × 30 cm entsprechend Brandobjekt A 1 geschichtet. Der Holzstoß steht in 2 m Abstand mit der Breitseite zu einem 2 m hohen Lattenverschalung. Die Zwischenräume zwischen den Latten betragen 4 cm.

Bedingung:

Ablöschen von außen durch den Lattenverschalung. Beginn des Ablöschens nach etwa 12 Minuten Brennzeit. Der Holzstoß wird nicht eingestoßen.

Der Löschversuch wird positiv gewertet, wenn nach Ablöschen innerhalb von 3 Minuten kein Wiederaufflammen erfolgt.

Brandobjekt A 3

20 kg maschinengedroschenes Roggenstroh werden auf eine Fläche von 2 m × 1 m etwa 30 cm hoch geschichtet und von einer Schmalseite aus in Brand gesetzt.

Bedingung:

Beginn des Ablöschens, wenn etwa die Hälfte des Strohes in Brand geraten ist, aus beliebiger Entfernung.

Der Löschversuch wird positiv gewertet, wenn nach dem Ablöschen innerhalb von 1 Minute kein Wiederaufflammen erfolgt.

4.2212 Brandklasse B

Brandobjekt B 1

5 Liter Benzol (für DIN Trocken 12 die doppelte Menge) auf ebener undurchlässiger Unterlage ausgegossen.

Bedingung:

Ablöschen aus anfänglich 3 m Entfernung.

Brandobjekt B 2

5 Liter handelsübliches Motoren-Benzin mit 20 % Spirituszusatz (für DIN Trocken 12 die doppelte Menge) auf undurchlässiger Unterlage flach ausgegossen.

Bedingung:

Ablöschen aus anfänglich 3 m Entfernung.

Brandobjekt B 3

10 Liter Heizöl, Flammpunkt: 90° bis 100° C, in flacher Wanne 1 m² Grundfläche und 10 cm Randhöhe ausgegossen.

Beginn des Ablöschens erst nach mindestens 2 Minuten Brenndauer.

Bedingung:

Ablöschen aus 3 m Entfernung.

Bei den Brandobjekten B 1, 2 und 3 müssen nach dem Ablöschen noch entflammbare Reste nachweisbar sein.

4.2213 Brandklasse C

Brandobjekt C

An das Ventil nach DIN 477 einer Propan-Druckgasflasche ist eine ca. 4 m lange Rohrleitung 1/2" lichter Weite angeschlossen, aus welcher das Gas in flüssiger Phase in 1 m Höhe unter Flaschen-Druck waagerecht ausströmt.

Bedingung:

Die Gasflamme ist unter einem Winkel von 90° zur Flammenrichtung und aus einem Mindestabstand von 1 m abzulöschen.

4.2214 Brandklasse E

Zum Nachweis der Eignung von Handfeuerlöschern, die zur Verwendung in elektrischen Hochspannungsanlagen bestimmt sind, kann die Amtliche Prüfstelle die Vorlage eines Prüfzeugnisses eines anerkannten Hochspannungsinstitutes verlangen.

4.222 Brandobjekte für Handfeuerlöscher nach 1.2.

4.2221 Vergaserbrandlöscher.

Brandobjekt 1

Vergaserbrand-Versuchsstand mit überlaufendem Vergaser.

Bedingung:

Ablöschen aus beliebiger Entfernung nach 1/2-minütiger Vorbrenndauer.

Brandobjekt 2

2 Liter Vergaserkraftstoff auf ebener, undurchlässiger Unterlage ausgegossen.

Bedingung:

Ablöschen aus beliebiger Entfernung. Entflammbare Reste müssen nachweisbar sein.

4.2222 Die Brandobjekte für alle sonstigen Handfeuerlöscher nach 1.2 werden von der Amtlichen Prüfstelle entsprechend dem angegebenen besonderen Verwendungszweck von Fall zu Fall festgelegt.

4.23 Nachweis der mehrjährigen Betriebssicherheit.

4.231 Nach der Prüfung verbleiben 4 Handfeuerlöscher von jeder zur Prüfung gestellten Bauart zur Dauerbeobachtung bei der Prüfstelle, nachdem sie vom Antragsteller oder der Prüfstelle ordnungsmäßig gefüllt und geschlossen worden sind.

4.232 Für die Dauerbeobachtung werden die Handfeuerlöscher mit nicht frostbeständigen Füllungen in frostfreien Räumen aufbewahrt. Handfeuerlöscher mit frostbeständigen Füllungen werden in nicht frostfreien Räumen aufbewahrt.

4.233 Die 4 Handfeuerlöscher werden zunächst für eine Zeit von 2 Monaten noch besonders beobachtet, um festzustellen, ob in dieser Zeit Veränderungen eintreten, die geeignet sind, die Betriebssicherheit zu beeinträchtigen. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann die Zulassung ausgesprochen werden.

4.234 Die 4 Handfeuerlöscher werden nach einer Beobachtungszeit von 2 Jahren erneut geprüft. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung von etwa eintretenden Schäden, von auffallenden Veränderungen des Lösch- oder Treibmittels und von Korrosionserscheinungen. Ferner werden Wurfweite, Spritzdauer und ggf. die Löschleistung nachgeprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Zulassungsbehörde sowie dem Antragsteller mitgeteilt.

4.235 Von den zur Dauerbeobachtung gestellten Handfeuerlöschern wird mindestens einer aufgeschnitten und verbleibt der Prüfstelle als Belegstück.

4.24 Änderungsprüfung.

4.241 Löscher, die nicht mehr der Beschreibung bzw. Zeichnung, welche der Zulassung der Löscher zugrunde lag, entsprechen, gelten als nicht geprüft und nicht zugelassen.

4.242 Handfeuerlöscher, die nach der Zulassung geändert werden, müssen einer Änderungsprüfung durch die Amtliche Prüfstelle unterworfen werden.

4.243 Der Antrag für eine Änderungsprüfung muß vom Hersteller schriftlich bei der Amtlichen Prüfstelle eingereicht werden.

4.244 Die Prüfstelle entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Änderungsprüfung erforderlich ist.

4.245 Über das Ergebnis der Änderungsprüfung wird dem Antragsteller ein Nachtrag zur Zulassung ausgestellt. Zulassung und Nachtrag dürfen vom Hersteller nur gemeinsam verwendet und verbreitet werden.

4.246 Handelt es sich um eine wesentliche Änderung, z. B. neuer Behälter usw., so wird ein neuer Zulassungsschein ausgestellt.

4.25 Erweiterungsprüfung.

4.251 Der Hersteller stellt den Antrag auf Durchführung einer Erweiterungsprüfung, wenn:

4.2511 zu einer ursprünglichen Type eine gleichartige kleinere oder größere zugelassen werden soll,

4.2512 andere Löschmittelfüllungen mit geänderten Rezepten oder andere Teilmittelmengen für dauernd verwendet werden sollen.

4.252 Die Zulassungsbehörde stellt im allgemeinen einen neuen Zulassungsschein aus.

4.26 Zusatzprüfung.

4.261 Der Hersteller stellt den Antrag auf Durchführung einer Zusatzprüfung, wenn:

4.2611 Konstruktionselemente bei zugelassenen Typen wahlweise austauschbar verwendet werden sollen, (z. B. feste Spritzdüse oder Schlauch mit Spritzdüse oder Schlauch mit Spritzdüse und Hebelventil, ein Löschmittel mit oder ohne Zusatz eines Netzmittels usw.).

4.262 Die Zulassungsbehörde ergänzt die Ursprungszulassung durch einen Nachtrag.

4.3 Prüfung der Geräte nach 1.3

4.31 Für die Prüfung der Geräte nach 1.3 gelten die Bestimmungen nach Abschn. 4.0 bis 4.262 sinngemäß.

4.4 Prüfung der Geräte nach 1.4

4.41 Fahrbare Geräte werden auf ihre Löschleistung, einwandfreie Funktion und mehrjährige Betriebssicherheit in gleichem Sinne wie Handfeuerlöscher geprüft (s. Abschn. 4.2). Hierzu ist wenigstens ein Gerät erforderlich. Die Versuchsbrandobjekte werden von der Amtlichen Prüfstelle unter Mitwirkung der Interessenvertretung der Feuerlöschgeräte-Hersteller festgelegt.

- 4.42 Der Einsatz der Löschmittelfüllung bei der Leistungsprüfung wird im allgemeinen im Prüfungsgang nur bis zu einem Teilbetrag erfolgen, jedoch bleibt es der Amtlichen Prüfstelle überlassen, auch die gesamte Löschmittelmenge zu verspritzen, wenn dadurch eine klarere Beurteilungsgrundlage erreicht werden kann.
- 4.43 Sofern ein neuartiges Löschmittel Verwendung findet, wird dieses gesondert, aber gleichlaufend untersucht.
- 4.44 Die Leistungsprüfung erfolgt in der Regel im Herstellerwerk; die Amtliche Prüfstelle kann aber auch einen anderen Versuchsort bestimmen.
- 4.45 Für den Nachweis der mehrjährigen Betriebssicherheit sowie für Änderungs-, Erweiterungs- und Zusatzprüfungen gelten die Bestimmungen der Abschn. 4.23 bis 4.26 sinngemäß.

— MBl. NW. 1956 S. 2197.

Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1956 —
III A 3/203 — 1350/56

Durch Vereinbarung der Bundesländer ist die Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1952 — MBl. NW. S. 645) in den Ziff. 1, 2 und 4 geändert worden. Sie hat folgende Fassung erhalten:

„Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland treffen über die Prüfung und Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte:

Anträge auf Prüfung und Zulassung sind an die Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf zu richten. Die Landesfeuerweherschule legt den Antrag mit ihrem Gutachten und dem Vorschlag für besondere Bedingungen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der über den Antrag gemäß der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. Aug. 1956 (GV. NW. S. 201) entscheidet. Diese Zulassungen haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

2. Atemschutzgeräte:

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten zum Gebrauch im Feuerlöschdienst sind an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray zu richten. Diese prüft das Gerät in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Essen und legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

3. Feuerlöschschläuche:

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

4. Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen:

Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und

Feuerlöscharmaturen bei der Feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle der Bayerischen Landesfeuerweherschule in Regensburg zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

5. Grundlage für die Prüfung und Anerkennung für die unter 1 bis 4 genannten Geräte sind die DINormen des Feuerlöschwesens. Soweit die Normen für die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Geräte nicht ausreichen, sind die Richtlinien für die Prüfungen gemeinsam mit dem Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen festzulegen.
6. Die nach Ziff. 1, 2, 3 und 4 zuständigen Innenministerien teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen den Innenministerien der übrigen Länder des Bundesgebietes mit.
7. Die Kosten jeder Prüfstelle trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Ihm fließen auch die Gebühren für die Prüfung, Zulassung und Anerkennung der Feuerschutzgeräte zu.“

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1956 S. 2205.

D. Finanzminister

Anwendung von § 15 Abs. 5 Ziff. 5 LBesG bei Gerichtsassessoren

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 11. 1956 —
B 2114 — 5855/IV/56

Zur Anwendung von § 15 Abs. 5 Ziff. 5 LBesG bei Beamten, die nach Ablegung der großen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden sind, weise ich auf folgendes hin:

Gemäß § 15 Abs. 5 Ziff. 5 LBesG werden Zeitabschnitte zwischen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung und der ersten planmäßigen Anstellung, die nicht im Beamtenverhältnis in einer gleichzubewertenden Laufbahn verbracht sind, bei der Festsetzung des Diätendienstalters abgerechnet, soweit nicht eine Anrechnung nach § 15 Abs. 4 LBesG erfolgt.

Bei der Ermittlung des Diätendienstalters der nach dem 31. März 1935 ernannten Gerichtsassessoren sind die ohne Beschäftigung im Justizdienst verbrachten Zeiten, während der nach § 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 487) das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen galt, sowie die Zeiten, in denen gem. § 2 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) das Beamtenverhältnis fortbestand, als Beamtendienstenzeiten zu berücksichtigen. Eine Kürzung des Diätendienstalters gem. § 15 Abs. 5 Ziff. 5 kommt demgemäß insoweit nicht in Betracht.

Die vor dem 1. April 1935 ernannten Gerichtsassessoren hatten — auch wenn sie nicht im Justizdienst beschäftigt wurden — beamtenrechtlich die Stellung von nichtplanmäßigen Beamten. Diese Gerichtsassessoren wurden jedoch, wenn sie nicht im Justizdienst beschäftigt werden konnten, regelmäßig ohne Dienstbezüge beurlaubt. Da diese Beurlaubung nicht im dienstlichen Interesse erfolgte, ist das Diätendienstalter gem. § 5 Abs. 7 i. Verb. mit § 15 Abs. 6 LBesG um die volle Zeit des Urlaubs zu kürzen. Eine während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit kann indessen im Rahmen des § 15 Abs. 4 LBesG bei der Festsetzung des Diätendienstalters berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1956 S. 2206.

Hypothekengewinnabgabe; hier: Ermittlung der rangbesten beauftragten Stelle

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 11. 1956 —
LA 2641 — 12730/VD — 2

Nach meinem u. a. RdErl. gelten bei der Ermittlung der für die Verwaltung zuständigen beauftragten Stelle alle im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts eingetragenen Grundstücke als einheitliches Grundstück. Die

Ermittlung der zuständigen beauftragten Stelle hat in den Fällen, in denen eine große Anzahl von Grundstücken auf einem Grundbuchblatt eingetragen ist, vielfach zu Schwierigkeiten geführt. In Ergänzung zu meinem u. a. RdErl. bestimme ich daher folgendes:

1. Ist die rangbeste beauftragte Stelle nach meinem u. a. RdErl. bereits ermittelt worden, so verbleibt die Verwaltung der Abgabeschulden dieser beauftragten Stelle, soweit nicht durch die Bildung eines HGA-Grundstücks die Verwaltung auf eine andere beauftragte Stelle gem. nachfolgender Ziff. 3 zu übertragen ist.

2. Ist die Zusammenfassung der Verwaltung nach den bestehenden Richtlinien noch nicht durchgeführt worden und verursacht die Ermittlung der rangbesten beauftragten Stelle Schwierigkeiten, so ist in Abweichung von der bisherigen Regelung grundsätzlich von dem selbständigen Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne auszugehen. In diesen Fällen ist jedoch zunächst der Grundstückseigentümer zu hören. Erhebt er gegen die in Aussicht genommene Regelung begründete Einwendungen, so kann das zuständige Finanzamt eine beauftragte Stelle für die Verwaltung sämtlicher Abgabeschulden, die auf den im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts eingetragenen Grundstücken ruhen, bestimmen.

3. Nach Zusammenfassung mehrerer Grundstücke zu einem HGA-Grundstück gem. § 94 Abs. 1 Satz 2 LAG i. Verb. mit §§ 8 ff der 19. AbgabenDV-LA ist für die Verwaltung aller auf dem HGA-Grundstück ruhenden Abgabeschulden nur eine beauftragte Stelle zuständig. Die Verwaltung obliegt der rangbesten Stelle nach den Grundsätzen meines u. a. RdErl. v. 7. 8. 1953 und dieses RdErl. Der Antrag auf Zusammenfassung der Grundstücke ist von der endgültig zuständigen beauftragten Stelle zu bearbeiten.

4. Die gesonderte Ermittlung des Schuldnergewinns bei Gesamtgrundpfandrechten gem. § 98 Satz 2 LAG i. Verb. mit §§ 11 ff der 19. AbgabenDV-LA hat auf die Ermittlung der rangbesten beauftragten Stelle keinen

Einfluß, weil diese sich nach den am 20. Juni 1948 im Grundbuch eingetragenen RM-Grundpfandrechten bestimmt.

5. Im Falle der Aufteilung einer Abgabeschuld gem. § 109 LAG i. Verb. mit §§ 26 ff der 19. AbgabenDV-LA bleibt die bisherige rangbeste beauftragte Stelle weiterhin zuständig.

6. Die Belegenheitsfinanzämter werden ermächtigt, die zuständige beauftragte Stelle zu bestimmen, wenn eine Einigung unter den in Betracht kommenden beauftragten Stellen nicht zu erzielen ist.

Bezug: Mein RdErl. v. 7. 8. 1953 — LA 2641 — 7664/VD — 2 (MBI. NW. S. 1459)

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster,
beauftragten Stellen nach § 139 LAG.

— MBI. NW. 1956 S. 2206.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1956 — B 2720 — 6573/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

September 1956 auf
100 DM-Ost = 24,40 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544)

— MBI. NW. 1956 S. 2208.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956

Das Inhaltsverzeichnis (Zeitliche Übersicht und Sachregister) für den Jahrgang 1956 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern spätestens Anfang Februar 1957 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1956 in Ganzleinen sind vom gleichen Zeitpunkt ab lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

In diesem Zusammenhange wird auf das im gleichen Verlag erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 verwiesen. Es erleichtert das Auffinden der Runderlasse usw. und enthält außerdem Hinweise, inwieweit nach der Veröffentlichung Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen oder Aufhebungen erfolgt sind.

Preis des Hauptsachregisters 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten. Bestellung unmittelbar an den Verlag erbeten.

Die Einbanddecke für den Jahrgang 1956 ist so bemessen, daß die Zuheftung eines Hauptsachregisters möglich ist.

— MBI. NW. 1956 S. 2207/08.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.